



E-Government-Vereinbarung Land – Kommunen Baden-Württemberg

Präambel

Die Digitalisierung verändert das staatliche und kommunale Verwaltungshandeln tiefgreifend. Digitale Verwaltungsleistungen bieten für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungen einen erheblichen Mehrwert. Die Digitalisierung der Verwaltung schafft die Voraussetzungen, um ihre Leistungen nachhaltig in der erforderlichen Qualität anbieten zu können.

Die Europäische Union und der Bund streben einheitliche, Ebenen übergreifende E-Government-Lösungen an und gestalten den Rechtsrahmen dafür. Die meisten Verwaltungsleistungen sind dem Verantwortungsbereich der Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden als Orte des Wohnens, des Arbeitens, der Freizeit und des sozialen Miteinanders zuzuordnen. E-Government umfasst aber alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung; die Bürgerinnen und Bürger wie Unternehmen kennen keine Zuständigkeitsgrenzen zwischen Europäischer Union, Bund, Land und Kommunen.

Die wirksame Unterstützung der flächendeckenden Nutzung digitaler Verwaltungsleistungen, die Vereinheitlichung von Zugängen und Abläufen, deren nutzerorientierte Gestaltung sowie die Kooperation aller Beteiligten sind wesentliche Faktoren für den Erfolg von E-Government in Baden-Württemberg. Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg vom 17.12.2015 (E-Government-Gesetz BW – EGovG BW) ist für das Land, die Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden die wesentliche Grundlage für rechtssicheres Handeln bei digitalen Verwaltungsleistungen. Es bietet ihnen die Gewähr für die nachhaltige Nutzung der zentral bereitgestellten E-Government-Infrastruktur „service-bw“ (im Folgenden „service-bw“).

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg (im Folgenden die Kooperationspartner) setzen sich das Ziel, dass in Baden-Württemberg alle Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen mit ihren Verwaltungen sicher elektronisch kommunizieren und sämtliche digital abbildbaren Verwaltungsleistungen zumindest überwiegend digital erledigen können. Mit „service-bw“ verfügen die Kooperationspartner über eine zielführende Plattform, auf deren Basis sie gemeinschaftlich digitale Angebote entwickeln, erproben und der Bevölkerung und der Wirtschaft anbieten werden. Der strategische Ansatz, Lösungen gemeinschaftlich voranzubringen und zugleich die Bereitschaft an den Tag zu legen, auch Fehler zu begehen und anschließend zu korrigieren, bietet die große Chance für eine echte Weiterentwicklung der Verwaltung im digitalen Zeitalter. Für uns steht fest: Ohne mutige Schritte wird es keine Innovationen geben.

Aus diesem Grund schließen die Kooperationspartner die folgende

Kooperationsvereinbarung

§ 1 Ziele und Grundsätze

- (1) Die Kooperationspartner setzen das EGovG BW unter Berücksichtigung der Ziele und Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Sinne eines kooperativen E-Government auf der Basis der E-Government-Infrastruktur „service-bw“ gemeinsam um.
- (2) Die Kooperationspartner stellen bis 2022 die wichtigsten Verwaltungsleistungen in Form digitaler Ende-zu-Ende-Prozesse auf „service-bw“ zur Nutzung durch alle Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen in Baden-Württemberg bereit. Sie nutzen dazu – soweit vorhanden – gemeinschaftlich von Bund und Ländern erarbeitete Grundlagen¹.
- (3) Die Kooperationspartner sind sich einig, dass für eine Ende-zu-Ende Digitalisierung und insbesondere für die Fachverfahrens- und Registeranbindung eine Infrastrukturkomponente zur standardisierten Kommunikation mit „service-bw“, wie die „Middleware“ der Komm.ONE AÖR (Enterprise Service Bus), essentiell ist.

¹ z.B. Daten in den Verzeichnissen der Anwendung des IT-Planungsrates Föderales Informationsmanagement - FIM

- (4) Die Prozesse werden an den Bedürfnissen der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen ebenso ausgerichtet wie an den Bedürfnissen der Akteure auf der Verwaltungsseite; die vom IT-Kooperationsrat empfohlenen Gestaltungsrichtlinien sind in ihrer aktuellen Fassung anzuwenden. Die Prozesse sollen komfortabel und barrierefrei zu bedienen sowie leicht auffindbar sein. Sie sollen ferner vollständig medienbruchfrei und soweit möglich als Ende-zu-Ende-Prozesse realisiert werden; die Kooperationspartner streben dazu deren möglichst weitgehende Verbindung mit den in den Behörden eingesetzten Fachverfahren an. Die Nutzung von Prozessen soll aber übergangsweise auch dann möglich sein, wenn sie auf der Verwaltungsseite vorerst noch Medienbrüche aufweisen.
- (5) Die Kooperationspartner vereinbaren, ausgewählte Verwaltungsleistungen auf Grundlage eines vertraglich ausgestalteten Vorgehensmodells mit dem IT-Dienstleister Komm.ONE AöR als Standardprozesse umzusetzen. Für die schnellere Entwicklung von digitalen Prozessen, werden neben den Standardprozessen auch zusätzlich Leistungen auf Basis des Universalprozesses umgesetzt.²
- (6) Die Entwicklung und Bereitstellung von Prozessen sollen mit Werteversprechen gegenüber den Nutzenden und den an den Prozessen beteiligten Behörden und Einrichtungen der öffentlichen Hand versehen werden. Kosten-Nutzen-Relationen sollen die Prioritäten der gemeinschaftlichen E-Government-Aktivitäten der Kooperationspartner wesentlich beeinflussen.
- (7) Die Prozesse lassen sich über den nationalen Portalverbund nach §§ 1 und 3 OZG auch aus anderen, an den Portalverbund angeschlossenen Portalen aufrufen.
- (8) Die Kommunen können die Prozesse in ihre eigenen Webseiten integrieren.
- (9) Die Kooperationspartner folgen den Leitgedanken „Digital first“ und „Once-only“: Alles was online erledigt werden kann, soll online geschehen. Behördengänge sollen nicht mehr erforderlich sein, wenn sie von den Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen nicht mehr gewünscht werden. Antragstellerinnen und Antragsteller sollen Daten zu ihrer Person den Behörden nur noch einmal mitteilen müssen. Die Behörden sollen diese Daten nach ausdrücklicher Zustimmung der Antragstellerinnen und Antragsteller über die behördliche Nutzung ihrer Daten wiederverwenden und untereinander austauschen können. Die Nutzenden sollen Einblick erhalten, welche Daten beim Staat vorliegen und

² Zu dieser „Doppelstrategie“ vgl. gemeinsame Pressemitteilung „Doppelstrategie zur erfolgreichen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes“ vom 21.08.2020.

welche Behörden darauf zugegriffen haben, und so den Umgang mit ihren persönlichen Daten steuern können.

- (10) Die Kooperationspartner sind sich darin einig, dass „service-bw“ als Gesamtplattform auch der Abwicklung der gesamten elektronischen Behördenkommunikation dient.
- (11) Die Kooperationspartner beteiligen sich im Rahmen des E-GovG BW an der Entwicklung des gemeinsamen Zielbilds der elektronischen Behördenkommunikation und streben die Einbringung und Fortschreibung von gemeinsamen Zielen an.
- (12) Die Kooperationspartner beteiligen sich an der Entwicklung entsprechender nationaler technischer und organisatorischer Standards und Komponenten und bringen ihre Erfahrungen bei der Prozessentwicklung in die Gestaltung des nationalen Portalverbunds ein. Sie setzen sich gemeinsam für Rechtsanpassungen ein, wo diese für die Gestaltung attraktiver digitaler Verwaltungsleistungen erforderlich sind.

§ 2 Zusammenarbeit, Lenkungskreis

- (1) Die Kooperationspartner wirken bei der Nutzung, Pflege und Weiterentwicklung von „service-bw“ partnerschaftlich zusammen. Sie sorgen für die Bereitstellung und laufende Aktualisierung der Inhalte, Komponenten und Prozesse und fördern in ihrem Bereich deren Bekanntheit und Nutzung. Sie richten dazu einen Lenkungskreis ein.
- (2) Der Lenkungskreis
 - a) beschließt das gemeinsame Vorgehensmodell für die Entwicklung und Bereitstellung von Prozessen und entwickelt es bedarfsgerecht fort;
 - b) legt die Reihenfolge der als Standardprozesse zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen fest³;
 - c) bestätigt Leistungsaufträge des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, die von der kommunalen Seite mitfinanziert werden. Diese Leistungsaufträge können unter anderem die Entwicklung, Bereitstellung und Pflege von kommunalen Standardprozessen auf „service-bw“ einschließlich des dafür notwendigen Programm- und Anforderungsmanagements und der im Betrieb dafür erforderlichen Supportleistungen sowie die Entwicklung, Bereitstellung und Pflege zentraler Komponenten, die die Verbindung der Standardprozesse mit Fachverfahren und Registern ermöglichen bzw. erleichtern, umfassen;
 - d) nimmt den Bericht des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen über die Weiterentwicklung von „service-bw“ und die mit dem oder den weiteren Kooperationspartner/n des Landes abgestimmte „Roadmap“ zur Kenntnis.
 - e) kann Vorschläge für die Weiterentwicklung von „service-bw“ beschließen. Soweit diese über die Roadmap hinausgehen, werden sie im Rahmen der Finanzierbarkeit berücksichtigt. Davon ausgenommen sind Maßnahmen, die sich zulasten der Instandhaltung und Weiterentwicklung der bestehenden Funktionalitäten, der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Resilienz der Plattform „service-bw“ sowie Maßnahmen zum Zwecke der Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit auswirken können. Weitere Voraussetzung ist die Zustimmung vorhandener oder künftiger Kooperationspartner des Landes zu der beschlossenen Maßnahme;

³ Der Lenkungskreis hat diese Aufgabe an die UAG nach § 2 Absatz 7 übertragen.

- f) steuert die Erfüllung dieser Leistungsaufträge unter anderem anhand von Jahresplanungen und periodischen Berichten, die den Status und Erfüllungsgrad der geschuldeten Leistungen hinreichend transparent machen;
 - g) stellt den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel sicher. Die Befugnisse des Beauftragten für den Haushalt nach § 9 Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt;
 - h) empfiehlt Maßnahmen zur Steigerung der Bekanntheit und Nutzung von „service-bw“ bei der öffentlichen Verwaltung, bei den Bürgerinnen und Bürgern, bei Unternehmen und sonstigen Organisationen;
 - i) beschließt die Übertragung von Nutzungsrechten an den Standardprozessen an Dritte, zum Beispiel im Rahmen einer E-Government-Kooperation des Landes mit einem anderen Land, sofern es sich nicht um einen Prozess aus dem Themenfeld „Mobilität und Reisen“ handelt;
 - j) beschließt die Überführung individueller Prozesse in kommunale Standardprozesse auf „service-bw“;
 - k) trifft Festlegungen zu Standards, Qualitätssicherung, Koordination und Monitoring von Universalprozessen;
 - l) kann im Zusammenhang mit „Einer-für-Alle“-Projekten eine Empfehlung hinsichtlich der Nach- bzw. Mitnutzung von Prozessen anderer Länder abgeben, soweit diese in kommunaler Vollzugsverantwortung stehen.
 - m) kann weitere Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung einbringen.
- (3) Dem Lenkungskreis gehören je eine Vertretung der kommunalen Landesverbände und drei Vertretungen des Landes an. Die Mitglieder des Lenkungskreises haben eine namentlich benannte Person als Stellvertretung. Die Vertretung ist auch durch Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied zulässig. Das Land übernimmt den Vorsitz des Lenkungskreises im Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung. Der Vorsitz wechselt in den Folgejahren im einjährigen Turnus zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden. Der Lenkungskreis entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder. Dies gilt auch für die Wahl des Vorsitzes.
- (4) Komm.ONE und BITBW können beratende Vertretungen ohne Stimmrecht in die Sitzungen des Lenkungskreises entsenden. Der Vorsitz kann weitere Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen.

- (5) Der Lenkungskreis soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsführung des Lenkungskreises obliegt dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen.
- (6) Der Vorsitz des Lenkungskreises berichtet dem IT-Kooperationsrat mindestens einmal jährlich über die Schwerpunkte und Ergebnisse der Arbeit des Lenkungskreises.
- (7) Der Lenkungskreis richtet eine Unterarbeitsgruppe E-Government (im Folgenden UAG) ein, die dessen Sitzungen und Beschlüsse vorbereitet. § 2 Absatz 5 ist entsprechend anwendbar. Die UAG kann auf Basis eines definierten Auftrags des Lenkungskreises weitere Ad-hoc Projektgruppen bilden.

§ 3 Leistungen der Kooperationspartner

- (1) Das Land
 - a) stellt den Kommunen die Softwarekomponenten von „service-bw“ sowie die Middleware zur lizenzkostenfreien Nutzung bereit;
 - b) sorgt für die bedarfsgerechte Ergänzung und Weiterentwicklung der Standardprozesse sowie aller Komponenten von „service-bw“ im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und koordiniert die damit verbundenen Anforderungen;
 - c) gewährleistet die Bereitstellung und laufende Aktualisierung von Informationstexten (Lebenslagen, Leistungsbeschreibungen) auf „service-bw“ zu den wichtigsten Verwaltungsleistungen nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 E-GovG BW;
 - d) stellt den 1st-Level-Support für alle Angebote auf „service-bw“ sicher;
 - e) informiert in der UAG sowie im Lenkungskreis regelmäßig über die „Einer-für-Alle“-Projekte, in denen das Land Prozesse zur Nach- oder Mitnutzung bereitstellt oder aus anderen Ländern nach- oder mitnutzt bzw. eine Nach- oder Mitnutzung anstrebt;
 - f) informiert in der UAG sowie im Lenkungskreis regelmäßig über die vorgenommenen und geplanten Weiterentwicklungen von „service-bw“ (sog. Roadmap), vgl. § 2 Absatz 2 d) und e);
 - g) erfüllt die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Einbindung von „service-bw“ und der darauf gründenden digitalen Verwaltungsleistungen und Informationen in den Portalverbund nach §§ 1 und 3 OZG;

- h) wirkt im Rahmen der Projekte und Anwendungen des IT-Planungsrates auf von Bund und Ländern gemeinschaftlich umzusetzende Maßnahmen hin, die für Baden-Württemberg unmittelbar nützlich sind, ohne Flexibilität und Autonomie einzubüßen;
- i) setzt sich im Rahmen des Portalverbunds für die Entwicklung und Bereitstellung zentraler Dienste ein, die die Interaktionsfähigkeit der daran beteiligten Systeme sicherstellen, das gezielte Suchen und Finden der nachgefragten Leistungen ermöglichen und den datenschutzrechtlich einwandfreien Zugang zu Registerdaten aus digitalen Prozessen und Fachverfahren heraus unterstützen, und wirkt an den dazu erforderlichen Erweiterungen und Anpassungen nationaler technischer und organisatorischer Standards mit;
- j) setzt sich gegenüber dem Bund für die Anpassungen des Bundesrechts ein, die erforderlich sind, um eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Verwaltungsleistungen zu ermöglichen, und benennt eine Ansprechperson für Initiativen zur Weiterentwicklung des Verwaltungsrechts einschließlich der Einführung von Experimentierklauseln;
- k) kann zur Umsetzung dieser Vereinbarung die Dienstleistungsangebote von Komm.ONE, BITBW und Dritten nutzen;
- l) sichert die Umsetzung dieser Vereinbarung durch eine aufgabenangemessene Organisationsstruktur der zuständigen Organisationseinheiten des Landes zu;
- m) koordiniert das gemeinsame Gesamtvorhaben.

(2) Die kommunalen Landesverbände

- a) wirken bei ihren Mitgliedern auf die Nutzung von „service-bw“ zur zentralen Vorhaltung von Leistungsbeschreibungen sowie die Bereitstellung und laufende Aktualisierung ihrer Behördendaten auf „service-bw“ im Sinne von § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 EGovG BW hin;
- b) koordinieren die Mitwirkung ihrer Mitglieder bei der Entwicklung und Pflege, beim Test und der Qualitätssicherung von Prozessen;
- c) schaffen bei ihren Mitgliedern durch geeignete Kommunikationsmaßnahmen ein Bewusstsein für die Mehrwerte der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, für die hohe Bedeutung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit und für die Notwendigkeit, in diesem Kontext die Fähigkeiten ihrer Organisationen zu erweitern;

- d) wirken bei ihren Mitgliedern darauf hin, die Standardprozesse zur Gewährleistungen einer Ende-zu-Ende-Digitalisierung mit ihren je spezifischen Parametern zu versehen⁴;
- e) organisieren den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Beratung ihrer Mitglieder im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundsätze und Ziele dieser Vereinbarung, unter anderem zur Integration von Informationen und Prozessen in kommunale Webseiten, zur Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, zum internen Change-Management, zur Festlegung von mit der Digitalisierung angestrebten Wirkungszielen, zu Werbe- und Kommunikationsstrategien, zur Wahrnehmung der Chancen zur Prozessoptimierung und zum Bürokratieabbau und zu den Abläufen zur Pflege und Aktualisierung von Informationen und Prozessen;
- f) unterstützen das Land bei Initiativen zur Modernisierung des Bundesrechts.

§ 4 Verantwortliche Stelle, Nutzungsrechte

- (1) Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen ist Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) für „service-bw“ und seine zentral bereitgestellten Komponenten und trägt damit die datenschutzrechtliche Verantwortung für den Betrieb des Gesamtsystems. Es hat die Rechte an der Individualsoftware „service-bw“ im Sinne von Nr. 2.3.2.1 [EVB-IT System-AGB](#) (Version 2.0 vom 19.09.2012).
- (2) Bei der Abwicklung von Verwaltungsleistungen auf „service-bw“ werden personenbezogene Daten verarbeitet. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und die jeweils nutzende Kommune entscheiden in diesem Zusammenhang gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung und sind daher gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Artikel 26 DSGVO.
- (3) Die Kooperationspartner sind sich darin einig, dass das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen das nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte, übertragbare, dauerhafte Nutzungsrecht an den Standardprozessen hat. Die Kommunen erhalten ein einfaches, örtlich beschränktes, dauerhaftes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an diesen Prozessen.

⁴ Die Kommunen müssen sich im Klaren darüber sein, dass Anträge und Anzeigen mindestens bei formfreien Verfahren, die auf der Basis von Prozessen eingereicht werden, entgegengenommen und bearbeitet werden müssen.

- (4) Für Prozesse, die Kommunen mit Hilfe des Universalprozesses erstellen, haben sie das Nutzungsrecht entsprechend Absatz 3 Satz 1. Das Land sowie die übrigen Kommunen erhalten ein einfaches, örtlich beschränktes, dauerhaftes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an diesen Prozessen. Über Ausnahmen entscheidet der Lenkungskreis im Einvernehmen mit der betroffenen Kommune.
- (5) Für individuelle Prozesse, die Kommunen auf Basis von „service-bw“ selbst erstellen oder auf eigene Rechnung erstellen lassen und auf „service-bw“ zur Nutzung bereitstellen, sind die jeweiligen Kommunen Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 DSGVO. Die Kommunen haben für diese Prozesse das Nutzungsrecht entsprechend Absatz 3 Satz 1.

§ 5 Finanzierung

- (1) Das Land stellt den Kommunen die Softwarekomponenten von „service-bw“ nach § 15 Absatz 3 Satz 2 EGovG BW sowie die Middleware kostenfrei bereit.
- (2) Für die Leistungsaufträge nach § 2 Absatz 2 Buchstabe c) stellen die Kooperationspartner ein Budget von jährlich mindestens 3 Millionen Euro zur Verfügung; die Kommunen finanzieren dieses Budget mit der Maßgabe, dass der Budgetanteil der Kommunen auf 1,5 Millionen Euro begrenzt ist. Sofern der Budgetanteil der Kommunen von 1,5 Millionen Euro in einem Jahr nicht in Anspruch genommen wird, werden die nicht in Anspruch genommenen Mittel übertragen und können in Folgejahren in Anspruch genommen werden.
- (3) Bis zu einer endgültigen Einigung auf einen Modus zur pauschalen Abrechnung der Betriebskosten der Standardprozesse und zur Abrechnung der Betriebskosten der individuellen Prozesse der Kommunen auf „service-bw“ tragen Land und Kommunen die Betriebskosten aller Prozesse auf „service-bw“ mit der Maßgabe je zur Hälfte, dass der Kostenanteil der Kommunen auf 200.000 Euro pro Jahr begrenzt ist.
- (4) Die Kommunalen Landesverbände erhalten für die Durchführung der Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 und ihrer Mitwirkung an der UAG jeweils eine E-Government-Projektstelle zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung des OZG.
- (5) Bei gemeinsamen Entwicklungen bzw. bei der Nutzung technischer Lösungen eines Kooperationspartners ist – vorbehaltlich der Regelungen dieser Vereinbarung – im Einzelfall zu klären, welche Kosten von den Kooperationspartnern jeweils zu tragen sind.

(6) Alle in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen des Landes stehen unter Haushaltsvorbehalt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kooperationspartner sind bereit, eingeschlagene Wege kontinuierlich zu überdenken und Fehlentwicklungen zu korrigieren. Der Lenkungskreis soll bei Bedarf Anpassungen der Vereinbarung vorschlagen. Dies gilt auch für die Finanzierungsregelung nach § 5 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Kooperationspartner verfolgen ergänzend zu den in § 1 genannten Ziele die in der Anlage aufgeführten Themenkomplexe. Der Lenkungskreis überprüft die Ziele regelmäßig, schreibt sie fort und verständigt sich über die Finanzierung.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird bis 31.12.2022 abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf des aktuellen Kalenderjahres von einem Kooperationspartner durch Erklärung gegenüber den anderen Kooperationspartnern gekündigt wird.

Stuttgart, den

Für das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Für den Gemeindetag Baden-Württemberg

Für den Städtetag Baden-Württemberg

Für den Landkreistag Baden-Württemberg

Anlage zur E-Government-Vereinbarung Land – Kommunen Baden-Württemberg vom Juli 2021

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Digitalisierung der Verwaltung eines der wichtigsten Themen unserer Zeit ist. Angestrebt wird nicht nur eine erfolgreiche OZG-Umsetzung, sondern eine echte Weiterentwicklung der Verwaltung im digitalen Zeitalter. Dies ist ausweislich des Koalitionsvertrages „Jetzt für morgen“ der Landesregierung vom 11. Mai 2021 eines der wesentlichen Ziele für die nächste Legislaturperiode.

In diesem Zusammenhang wollen die Kooperationspartner die folgenden Themenkomplexe weiter begleiten und gemeinsam vorantreiben:

- Weitere konsequente Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Sinne der Doppelstrategie zur Umsetzung des OZG in Baden-Württemberg sowie deren Pflege, wobei auch rechtliche Verfahrensvereinfachung im Blick bleiben sollen;
- Anbindung von Fachverfahren für eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung, die einen echten Mehrwert auch für die Verwaltungsmitarbeitenden schafft;
- Weiterentwicklung von Service-BW entsprechend der im BW-Portal veröffentlichten Roadmap und Sicherstellung einer resilienten Infrastruktur;
- Einrichtung von E-Government-Koordinatoren bei den Landkreisen, die den Kommunen als Berater und Multiplikatoren für insbesondere die folgenden Themenfelder OZG-Umsetzung, E-Akte, DMS und Einführung der E-Rechnung zur Verfügung stehen;
- Umgang mit dem von den Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern beschlossenen Prinzip „Einer-für-alle“ für die OZG-Umsetzung;
- Umsetzung des Zielbilds der Registermodernisierung und des Registermodernisierungsgesetzes in Baden-Württemberg sowie Förderung des Once-Only-Prinzips.
- Berücksichtigung des gemeinsamen Zielbildes der Behördenkommunikation

Die Kooperationspartner sind sich bewusst, dass hierfür ein deutlicher finanzieller Mehrbedarf besteht. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, ist eine Digitalisierung der Verwaltung im Sinne des Koalitionsvertrags nicht möglich. Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, für die Jahre 2023 bis 2025 ein

gemeinsames Zielbild zu entwickeln, in welchem die o.g Themenkomplexe Berücksichtigung finden, sowie Fragen zur Finanzierung, insbesondere über das Jahr 2022 hinaus, offen zu diskutieren.